

Der Bericht lautet:

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt allerdings in zwei Richtungen eine Beseitigung der Schranken, in welche das Vereinsrecht des Volkes durch das Gesetz vom 22. November 1850 gewiesen worden ist. Es wird darin der bisher nicht anerkannte Unterschied aufgestellt zwischen Vereinen, deren Zweck sich auf politische Angelegenheiten bezieht, und anderen Vereinen, deren Zweck zwar mit unter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten gerechnet werden muß, welche aber nicht den politischen beigezählt werden können. Zu den Vereinen der letzteren Art gehören beispielsweise die Gewerbevereine und andere Fortbildungsvereine.

Es sollen nun nach dem Entwurfe die nicht dispositionsfähigen Personen nur von den „politischen“ Vereinen ausgeschlossen werden, dagegen die Zulassung derselben zu den erwähnten Vereinen anderer Art gestattet sein.

Gleichzeitig soll nicht nur den „politischen“ Vereinen gegenüber das Verbot, Zweigvereine zu gründen, Verbände unter sich zu bilden oder sonst mit anderen Vereinen, sei es durch schriftlichen Verkehr, sei es durch Abgeordnete, in Verbindung zu treten, aufrecht erhalten werden, sondern es sollen auch alle anderen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1850, durch welche das Vereins- und Versammlungsrecht sehr wesentlich beschränkt ist, Geltung behalten.

Obgleich nun die oben erwähnte kleine Verbesserung an sich annehmbar erscheint, so hat die unterzeichnete Deputation doch nicht zu dem Vorschlage gelangen können, den vorliegenden Entwurf zur Annahme zu empfehlen.

Die Gründe, welche hierbei für die Mehrzahl der Deputationsmitglieder bestimmend wurden, sind folgende:

Es wird

1.

in sehr vielen Fällen äußerst schwierig sein, zu bestimmen, ob ein Verein als ein „politischer“ angesehen werden dürfe oder nicht. Je nach der eigenen politischen Richtung oder Aengstlichkeit des betreffenden Cognoscenten wird die Entscheidung hierüber sehr verschieden ausfallen und eine solche Verschiedenheit in der Behandlung der einzelnen Fälle giebt zu ernstern Bedenken Anlaß.

Die Deputation hat hierbei nicht sowohl diejenigen Vereine, welche sich selbst sofort als politische Vereine bezeichnen, sondern solche Fälle im Auge gehabt, wo Vereine anderer Art, z. B. Gewerbevereine, Anlaß finden, auch öffentliche Angelegenheiten, denen eine politische Schattirung nicht abgesprochen werden kann, zum Gegenstande ihrer Verhandlungen und Beschlüsse zu machen.

2.

Das Vereins- und Versammlungsrecht ist ein der natürlichen Freiheit des Mannes entsprechendes und für eine gesunde, dem Geiste der Zeit Rechnung tragende Entwicklung aller Verhältnisse unentbehrliches.

Eine regelmäßige Beschränkung desselben erscheint daher nur insoweit zulässig, als die öffentliche Wohlfahrt und die Sicherheit des Staates solche dringend gebietet; jede unnöthige Beschränkung dieses Rechtes dagegen involvirt zugleich eine dem Streben nach freiheitlicher Entwicklung hinderliche, das Gefühl des Volkes verletzende Bevormundung.

Insbesondere sind Verbote zu vermeiden, welche mit Erfolg nicht durchgeführt und aufrecht erhalten werden können; dieselben erzeugen nur Mißmuth und helfen dem Staate Nichts.

Als ein derartiges Verbot stellt sich offenbar das in § 2 des vorliegenden Entwurfs zu anderweiter Sanation vorgeschlagene dar. Denn es wird, wenn beispielsweise politische Vereine von gleicher Richtung es unterlassen, auszusprechen, welcher von ihnen der Hauptverein und welcher der Zweigverein sei, das gedachte Verbot niemals zur Geltung gebracht werden können. Ebenso wenig sind die Behörden, da das Briefgeheimniß existirt und die Organe der Vereine geschlossene Sitzungen zu halten berechtigt sind, in der Lage, den schriftlichen und mündlichen Verkehr der Vereine unter einander zu hindern.

3.

Ähnliche, gleichfalls unausführbare, lästige und verletzende Bestimmungen, wie die vorerwähnte, existiren in dem Gesetze vom 22. November 1850 noch in großer Zahl. Es ist daher auf deren alsbaldige Beseitigung Bedacht zu nehmen, und wenn nur hieraus die Nothwendigkeit der alsbaldigen Emanation eines Gesetzes sich ergibt, welches die vorerwähnten Bestimmungen aufhebt, beziehentlich abändert, die schnelle Aufeinanderfolge von Gesetzen aber, welche denselben Gegenstand betreffen, bedenklich erschweren muß, andererseits dagegen nicht verkannt werden mag, daß die Vorschriften des Gesetzes vom 22. November 1850 zeither mild gehandhabt worden sind, so hält es die Deputation, obgleich der vorliegende Entwurf eine Verbesserung vorschlägt, doch für richtiger, wenn man es einstweilen und bis zum nächsten Landtage bei den dormalen geltenden Vorschriften beläßt und zu Vermeidung zweimaliger Abänderung dieser Vorschriften eine gründliche Revision derselben anstrebt.

Ein Theil der Deputation vermochte zwar den oben entwickelten Ansichten nicht allenthalben beizupflichten; er will aber nicht verkennen, daß die Revision noch einzelner anderer Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1850 wünschenswerth erscheinen mag, und da an sich bei der Verschiedenheit der in der Deputation und wahrscheinlich auch in der Kammer über diesen Gegenstand herrschenden Ansichten zu einer Verabschiedung des vorgelegten Entwurfs mit Hinblick auf den nahe bevorstehenden Landtagschluß nicht zu gelangen sein dürfte, so hat er sich der Ansicht der Majorität, die Revision des beregten Gesetzes bis zum nächsten Landtage zu verschieben, angeschlossen.

Es wird daher von der Deputation vorgeschlagen, die Zweite Kammer wolle beschließen:

den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen und, in Gemeinschaft mit der Ersten Kammer, die königl. Staatsregierung zu ersuchen, daß hochdieselbe wegen Aufhebung, beziehentlich Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, soweit diese Bestimmungen nicht zeitgemäß erscheinen, dem nächsten Landtage eine Vorlage zugehen lassen möge.

Aus dem vorliegenden Berichte werden Sie ersehen haben, wie die erste Deputation vorschlägt, den Gesetz-